

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3048K – HAFTPFLICHT - BAUSTEIN KFZ SERVICE & REPARATUR

1. **Schäden an Fahrzeugen für Garagen, Servicestationen, Tankstellen mit Servicetätigkeiten und Kfz-Reparaturbetriebe**
- 1.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Garagierung und/oder zur Vornahme der in Pkt. 1.2. angeführten Versorgungshandlungen übernommen haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
- 1.2 Versorgungshandlungen sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:
 - Außen- und Innenreinigung des Fahrzeugs (einschließlich Motorwäsche und Reinigung des Verteilers);
 - Lack- und Chrompflege;
 - Abschmieren und Absprühen ausschließlich mit Fett bzw. Öl;
 - Kontrolle und Nachfüllen von Treibstoff, Wasser (einschließlich Beigabe von Frostschutzmitteln) und Luft;
 - Kontrolle, Nachfüllen und Wechsel des Automatik-, Differential-, Getriebe-, Kipper-, Lenkgetriebe-, Luftfilter-, Motor- und Stoßdämpferöls;
 - Kontrolle und Wechsel des Luft- und Ölfilters;
 - Kontrolle und Nachfüllen (nicht Wechsel) der Bremsflüssigkeit;
 - Kontrolle, Spannen und Wechseln des Keilriemens;
 - Entleeren, Durchspülen und Füllen des Kühlers;
 - Kontrolle und Wechseln der Wasser- und Heizungsschläuche;
 - Kontrolle, Reinigung, Fetten, Aufladen und Wechseln der Batterie, Nachfüllen des Batteriewassers und Kontrolle des Säurebestands;
 - Kontrolle, Reinigung und Wechseln der Zündkerzen, einschließlich der Regulierung des Elektrodenabstands;
 - Kontrolle der Beleuchtungseinrichtung, Wechseln der Glühbirnen und Sicherungen, ferner Starthilfe;
 - Kontrolle der Scheiben- und Scheinwerfer-Waschanlage, Wechseln der Wischerblätter;
 - Kontrolle des Reifenprofils, Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel sowie Rad-, Reifen- und Schlauchreparatur und Wuchten;
 - Schneekettenmontage und -demontage;
- 1.3 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.1.:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2. sowie Art. 7, Pkte. 5.3. und 10.2. und 10.3. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen. Für derartige Schadensersatzverpflichtungen aus

 - Versorgungshandlungen gemäß Pkt. 1.2.;
 - Inbetriebsetzen, Fahren und Verschieben sowie
 - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde;

ist auch Art. 7, Pkt. 10.4. AHVB nicht anzuwenden.

Der Versicherungsschutz gilt für die genannten Schäden auch dann, wenn sie nach Übernahme des Fahrzeugs durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind. Diesbezüglich gilt Art. 7, Pkt. 9 AHVB aufgehoben.
- 1.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1.3. sind:
 - innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der Versorgungshandlungen gemäß Pkt. 1.2.;
 - Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör.
- 1.5 Obliegenheiten:

Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:

Im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens eines Fahrzeugs ist vom Versicherungsnehmer unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 1.6 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 1.7 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
2. **Schäden an Fahrzeugen für Tankstellen ohne Servicetätigkeiten**
- 2.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen nicht in Verwahrung genommen haben und an denen ausschließlich Kontrolle und Nachfüllen von Treibstoff, Öl, Wasser und Luft sowie die damit üblicherweise verbundenen Reinigungsarbeiten vorgenommen werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
- 2.2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1.:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 5.3. und 10.4. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung bei oder infolge der in Pkt. 2.1. genannten Tätigkeiten.

Der Versicherungsschutz gilt für die genannten Schäden auch dann, wenn sie nach Übernahme des Fahrzeugs durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind. Diesbezüglich gilt Art. 7, Pkt. 9 AHVB aufgehoben.

- 2.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt. 2.2. sind:
- innere Betriebs- und/oder Bruchschäden, es sei denn, als Folge der in Pkt. 2.1. genannten Tätigkeiten;
 - Schäden an gehandelten Waren.
- 2.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 2.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
- 3. Schäden an Fahrzeugen für Reifenhandelsgeschäfts- und Vulkanisierungsbetriebe mit Montagetätigkeiten**
- 3.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Kontrolle des Reifenprofils, zum Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel sowie Rad-, Reifen- und Schlauchreparatur oder zum Wuchten übernommen haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
- 3.2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 3.1.:
- Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2. sowie Art. 7, Pkte. 5.3. und 10.2. und 10.3. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen. Für derartige Schadensersatzverpflichtungen aus
- den in Pkt. 3.1. genannten Tätigkeiten
 - Inbetriebsetzen, Fahren und Verschieben sowie
 - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde;
- ist auch Art. 7, Pkt. 10.4. AHVB nicht anzuwenden.
- Der Versicherungsschutz gilt für die genannten Schäden auch dann, wenn sie nach Übernahme des Fahrzeugs durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind. Diesbezüglich gilt Art. 7, Pkt. 9 AHVB aufgehoben.
- 3.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3.2. sind:
- innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn, als Folge der in Pkt. 3.1. genannten Tätigkeiten;
 - Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör;
- 3.4 Obliegenheiten:
- Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
- Im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens eines Fahrzeugs ist vom Versicherungsnehmer unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 3.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 3.6 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
- 4. Schäden an Fahrzeugen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion**
- 4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2. und 10.3. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
- 4.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 4.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
- 5. Abhol- und Zustelldienst**
- 5.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2. sowie Art. 7, Pkte. 5.3., 10.2. bis 10.4. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens. Abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1. AHVB sind auch reine Vermögensschäden, die durch Änderung der Bonusstufe eintreten, mitversichert.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung sowie auf Luftfahrzeuge.
- 5.2 Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
- Der Lenker des Fahrzeugs muss im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeugs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.
 - Im Falle des Verlusts oder Abhandenkommens ist unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 5.3 Als Fahrt im Sinne dieser Deckungserweiterung gelten nicht die Zustellung von Neufahrzeugen sowie das Abschleppen und Transportieren von Fahrzeugen.
- 5.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 5.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
- 6. Automatische Waschanlagen**

- 6.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 5.3. und Pkt. 10. 2. bis 10.4. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung von Kraftfahrzeugen durch den Betrieb einer automatischen Waschanlage.
- 6.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 6.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 7. Hebebühnen**
- 7.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 5.3. und Pkt. 10.2. bis 10.4. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung von Kraftfahrzeugen durch den Betrieb einer Hebebühne.
- 7.2 Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die höchstzulässige Belastung der Hebebühne überschritten wird.
- 7.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 7.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 8. Begutachtung von Fahrzeugen gemäß § 57 a sowie Schäden an Fahrzeugen im Zuge von Dieselrauchgasmessungen**
- 8.1 Abschnitt B, Z. 4 EHVB findet Anwendung.
- 8.2 Abweichend von Art. 1, Pkte. 1 und 2.2., Art. 7, Pkte. 3, 5.3. und 10.4. AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz – unabhängig von einer gesetzlichen Haftung des Versicherungsnehmers – auch auf die Beschädigung von Fahrzeugen bei der Dieselrauchgasmessung gemäß § 57 a KFG.
Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, anstehende Wartungsarbeiten am Fahrzeug vor der Begutachtung durchzuführen.
- 8.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 8.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 9. Schäden an Kundenfahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte**
- 9.1 In Erweiterung der Pkte. 1. bis 3. bezieht sich der Versicherungsschutz abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung oder Vernichtung bearbeiteter (servicierter, gewarteter bzw. reparierter) Fahrzeuge, sofern diese Schäden, nach Übernahme des Fahrzeugs durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind. Diesbezüglich gilt Art. 7, Pkt. 9 AHVB aufgehoben.
- 9.2 Der Gewährleistungsausschluss gemäß Artikel 7, Punkt 1.1 AHVB wird von dieser Klausel nicht betroffen und bleibt somit aufrecht.
- 9.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 9.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 10. Diebstahl oder Raub von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen**
- 10.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2. sowie Art. 7, Pkt. 10.2. und 10.3. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus Diebstahl oder Raub von Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben – sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
- 10.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, -zubehör, -inhalt und -ladung.
- 10.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 10.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 11. Eigenreparatur**
- Sofern der Versicherungsnehmer zur Vornahme der Reparatur gewerberechtlich befugt ist und der Versicherer die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers anerkennt, ist der Versicherungsnehmer ermächtigt, ohne weitere Zustimmung den Schaden selbst zu reparieren.
Der Versicherer übernimmt im Falle der Eigenreparatur durch den Versicherungsnehmer nur die tatsächlich entstandenen Eigenkosten ohne einen Gewinnaufschlag, maximal jedoch 80 % der Materialkosten und 60 % vom jeweiligen Stundensatz für die erbrachte Arbeit, jeweils ohne Umsatzsteuer.